

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **der Gemeinde Quickborn**

### **Öffentliche Auslegung der Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Quickborn für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges" nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Quickborn in der Sitzung am 12.01.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Quickborn für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, zwischen Hauptstraße 13 und 25, beidseitig des Burger Weges" und die Begründung liegen

**vom 27.01.2023 bis 27.02.2023**

im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, nachmittags nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04825 9305-18 oder per Mail an [Ordnungsamt@Burg-St-Michaelisdonn.de](mailto:Ordnungsamt@Burg-St-Michaelisdonn.de)) öffentlich aus.

Die Aufstellung erfolgt als Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während der Auslegung im Internet auf der Homepage des Amtes <http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / Quickborn / Öffentliche Auslegungen, sowie unter <https://bob-sh.de/plan/b1-Quickborn> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein <http://danord.gdi-sh.de> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per Mail an [Ordnungsamt@Burg-St-Michaelisdonn.de](mailto:Ordnungsamt@Burg-St-Michaelisdonn.de) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Pläne nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt und auf der Homepage des Amtes <http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / Datenschutz einsehbar ist.

Quickborn, den 16.01.2023

Gemeinde Quickborn  
Peter Kaiser  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 18.01.2023 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 18.01.2023

Amt  
Burg - St. Michaelisdonn  
- Der Amtsvorsteher –  
I.A. Stammer

